

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/103/2009; LSchK/13/2009

In dem Berufungsverfahren

[...]

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

[...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) in der Sitzung am 10.10.2009 in [...] einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen, weil nach dem festgestellten Sachverhalt durch das einmalige Fehlverhalten des Antragsgegners im Rahmen einer Auseinandersetzung an einem Infostand kein schwerer Schaden für die Partei entstanden sein kann. Etwas anderes hätte sich auch aus der Vernehmung der weiteren Zeugen nicht ergeben, zumal der Berufungsführer nicht einmal angibt, welche zusätzlichen Erkenntnisse aus der Vernehmung der Zeugen hätten gewonnen werden können.

Die Landesschiedskommission hat richtig festgestellt, dass das Verhalten des Antragsgegners Partei schädigend war, indes fehlt es an dem für einen Parteiausschluss erforderlichen schweren Schaden.

Der Umstand, dass die Satzung unterhalb eines Parteiausschlusses keine Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Ordnung der Partei vorsieht, erlaubt es nicht, den Maßstab für einen Parteiausschluss herabzusetzen, weil insofern der Gesetzgeber im Parteigesetz einen strengen Maßstab festgeschrieben hat, um die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger weitgehend zu gewährleisten.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.